

Anlage

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 25. September 2014**

§ 1

In § 25 Abs. 3 wird nach dem Anstrich „- Wohnbeirat (zugleich „Beirat Wohnen“ im Sinne der Dresdner Sozialcharta)“ folgender Anstrich neu angefügt:

„- Bildungsbeirat“

§ 2

Der bisherige § 25 Abs. 10 wird zu Abs. 11 und der bisherige § 25 Abs. 11 wird zu Abs. 12. Der Inhalt wird jeweils nicht verändert.

§ 3

§ 25 Abs. 10 lautet neu wie folgt:

Der Bildungsbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a)
- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden vorhandene Bereiche des lebenslangen Lernens angemessen zu berücksichtigen sind,
- der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer/ einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender,
- vier Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, die nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden